



IGVM e.V. • Zionskirchstr. 57 • 10117 Berlin

R+V Versicherungen  
Vorstand Herr Dr. Norbert Rollinger  
Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER  
VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM) e.V.  
Zionskirchstr. 57 D-10117 Berlin

Tel.: (030)12059243

Fax: (030)47486744

E-Mail: kontakt@IGVM.de

Internet: www.IGVM.de

Ihr Ansprechpartner:

Michael Otto

- 2. Stellv. Vorsitzender -

**Betr.: Courtagezusagewiderruf  
Androhung der Kündigung der Kundenversicherungen**

**23.01.2015**

Sehr geehrter Herr Rollinger,

bei der Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler e. V. mit Sitz in Berlin (nachfolgend als IGVM bezeichnet) handelt es sich um einen Berufsverband, in dem sich ausschließlich zugelassene/registrierte Versicherungsmakler im Sinne der §§ 34 d Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 59 Abs. 3 VVG und §§ 652 ff BGB als Vollmitglieder zusammengeschlossen haben. Die IGVM ist eingetragener Interessenvertreter im Register der Europäischen Kommission in Brüssel (Reg.-Nr. 510 780 8376-68).

Satzungsgemäße Zwecke der IGVM als Berufsverband sind u. a. die Förderung und Wahrnehmung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen sowie auch die Beratung der Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter.

Unser Verbandsmitglied, Versicherungsmakler Matthias Helberg, Karlstr. 3 in 49074 Osnabrück hat uns als berufsständischen Verband gebeten, zu dem im Betreff genannten Vorgang Ihnen als verantwortlichen Leiter der R+V Versicherungsgruppe eine **öffentliche** Stellungnahme zukommen zu lassen.

Eine Zusammenarbeit zu beenden steht jedem Vertragspartner zu und wird verbandsseitig nicht kritisiert, sofern die Gründe transparent kommuniziert werden. Dies ist leider seitens der R+V, auch auf Nachfrage unseres Verbandsmitgliedes nicht passiert. Somit bleibt der Spekulation Tür und Tor geöffnet, und die Beendigung der Zusammenarbeit ist offensichtlich dem Widerspruch unseres Verbandsmitgliedes gegen den ihm zugestelltem Nachtrag zur Courtagezusage geschuldet. Aus welchen berechtigten Gründen unser Verbandsmitglied dem Nachtrag zur Courtagezusage widersprach, insbesondere des von der R+V entwickelten Code of Conduct ist Ihnen bekannt. Anderenfalls empfehlen wir Ihnen, die Website ([www.helberg.info](http://www.helberg.info)) unseres Verbandsmitgliedes zu kontaktieren oder die einschlägigen Verlautbarungen des Versicherungstip (vt) zu diesem Thema zu lesen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin: VR 32180 B

eingetragen im Register der Interessenvertreter bei der Europäischen Kommission-Reg-Nr. 510 780 8376-68

Vertreten durch den Vorsitzenden: Matthias Glesel

Bankverbindung: IBAN: DE5410050000190274573 BIC: BELADEVXXX (Berliner Sparkasse)



Dass unserem Verbandsmitglied mit dem Widerruf der Courtagezusage gleichzeitig eine Bestandsübersicht mit der unmissverständlichen Aufforderung, diese Versicherungen seiner Kunden zu kündigen (Lebens- und Krankenversicherungen bleiben unberührt) zugestellt wurde, ist zu kritisieren. Die Unverfrorenheit der R+V gipfelt in dem Hinweis, bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung das Courtagekonto zum 31.12.2015 zu schließen, die Verträge in den Direktbestand zu übernehmen / von Seiten der R+V zu kündigen und nach diesem Zeitpunkt keine Courtagezahlungen mehr zu leisten.

**Dass hier nach Gutsherrenart verfahren wird ist sehr bedenklich, insbesondere im Hinblick auf die Normen des Verhaltenskodex des GDV, welchem Ihr Unternehmen beigetreten ist.**

Wer sich einem Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten (hier dem des GDV) unterwirft und diese Verhaltensweisen auch den nicht zum steuerbaren Vermittlungsvertrieb gehörenden Versicherungsmaklern oktroyieren will, hat stets hundertprozentig nach diesen Selbstverpflichtungsnormen zu handeln!

Die Kunden eines Versicherungsmaklers in eine derartige Auseinandersetzung einzubeziehen, ist nicht zu entschuldigen. Diese angedrohte Vorgehensweise steht auch im Gegensatz zu den öffentlichen Bekundungen Ihres Kollegen Kallerhoff im vt vom 20.01.2015. Hier wird seitens der R+V auf die Sicherstellung des „größtmöglichen Interesses des Kunden“ verwiesen. Wir müssen aus diesen Gegensätzen den Schluss ziehen, dass es der R+V an der ernsthaften Umsetzung des Verhaltenskodex mangelt und nicht der Kunde im Mittelpunkt des Wirkens steht, sondern ausschließlich das Gesellschaftsinteresse.

Anlass der Entwicklung und Verabschiedung des Verhaltenskodex war der eklatante Vertrauensverlust der Assekuranz in der Bevölkerung, den überwiegend die Versicherungsgesellschaften zu verantworten haben, s. MEG AG, Kassel. Ein derartiges Vorgehen führt nicht zu einer Vertrauensbildung in Versicherungsangelegenheiten, sondern konterkariert den Sinn und Zweck des Verhaltenskodex.

Es gehört zu Ihrer Verpflichtung als Unternehmensleiter durch wirksame und umfassende interne Compliance-Systeme sicherstellen, dass keine Verstöße gegen diese Selbstverpflichtung begangen werden. Anderenfalls werden Sie persönlich verantwortlich gemacht. Wir verweisen hierzu auf das Urteil des LG München I vom 10.12.2013 (5 HKO 1387/10), welches gegen ein Vorstandsmitglied der Siemens AG erging. Dieser Tatsache sollten Sie sich bewusst sein.



Wir fordern Sie daher auf, Ihre Vorgehensweise gegen die Kundeninteressen unseres Verbandsmitgliedes zu überdenken und deren Stornierung anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Otto  
-2. Stellv. Vorsitzender-  
IGVM e.V.